6 U 244/06

28 O 150/06 LG Köln

OBERLANDESGERICHT KÖLN

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

1.)

2.)

Antragstellerinnen und Berufungsbeklagte zu 1) und 2),

Verfahrensbevollmächtigte: die bei dem Oberlandesgericht Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte der Kanzlei Rasch in Hamburg,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Frohn und von Hellfeld

am 8.5.2007

einstimmig beschlossen:

1.) Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das am 22.11.2006 verkündete Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 28 O 150/06 – wird zurückgewiesen.

2.) Die Kosten des Berufungsverfahren hat die Antragsgegnerin zu tragen.

GRÜNDE

Die zulässige Berufung ist aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 29.3.2007 unbegründet und daher gem. § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Antragstellerin vom 20.4.2007.

Die Antragstellerin haftete ursprünglich aus den von der Kammer und dem Senat dargelegten Gründen neben der . GmbH als deren Geschäftsführerin. An dieser persönlichen Haftung hat sich entgegen ihrer Auffassung nichts dadurch geändert, dass die Antragsgegnerin im Namen der GmbH und damit ausschließlich für diese eine Unterlassungserklärung abgegeben hatte, insbesondere hat sich dadurch im Hinblick auf ihre Haftung nicht „die Sachlage gewandelt". Soweit sich aus ihrer Stellungnahme die Auffassung der Antragsgegnerin entnehmen lässt, sie sei nicht verantwortlich, weil Musik-Dateien inzwischen zum privaten Gebrauch aus dem Internet heruntergeladen werden dürften, trifft auch dies nicht zu. Indem die Antragsgegnerin Dritten den unbegrenzten Zugang in das Internet ermöglicht hatte, hat sie die Ursache dafür gesetzt, dass über die erlaubten Grenzen hinaus urheberrechtlich geschützte Werke aus dem Internet heruntergeladen worden sind. Auf einen Verschuldensvorwurf kommt es bei der ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtung nicht an. Der Umstand, dass es sich bei den handelnden „Dritten" um ein Kind der Antragsgegnerin gehandelt hat, macht ihre Verantwortlichkeit als Geschäftsführerin der GmbH entgegen ihrer Auffassung nicht zu einem ausschließlichen Bestandteil des Themenkomplexes „Haftung der Eltern für ihre Kinder".

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Der Beschluss ist gemäß § 522 Abs. 3 ZPO nicht anfechtbar.

(Dr. Schwippert) (Frohn) (von Hellfeld)

Ausgefertigt
Sch.
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

6 U 244/06

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der g e g e n

A) Der Senat weist die Antragsgegnerin gem. § 522 Abs.2 S.2 ZPO darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung gem. § 522 Abs.2 S.1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Das Rechtsmittel hat aus den nachfolgend dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung des Senats ist auch weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Die Antragsgegnerin greift das Urteil mit der Begründung an, sie persönlich sei nicht passivlegitimiert. Der von ihr der Sache nach nicht in Abrede gestellte Anspruch habe sich nur gegen die GmbH gerichtet, weswegen sie in deren Namen gegenüber den Antragstellerinnen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe. Ein gegen sie selbst gerichteter Unterlassungsanspruch bestehe demgegenüber nicht. Diese Auffassung trifft nicht zu, vielmehr hat das Landgericht zu Recht das Verbot auch gegen die Antragsgegnerin persönlich ausgesprochen und diese Entscheidung durch das angefochtene Urteil bestätigt.

Die Antragsgegnerin war in dem maßgeblichen Zeitpunkt der Rechtsverletzungen im Oktober 2005 Geschäftsführerin der GmbH. Es entspricht indes gefestigter Rechtsprechung und Auffassung in der Fachliteratur, dass bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten, speziell auch von Urheberrechten, neben der von ihm vertretenen GmbH auch deren Geschäftsführer jedenfalls dann auf Unterlassung haftet, wenn er durch eine eigene Handlung die Rechtsverletzung verursacht hat (vgl. BGH GRUR 85, 248, 250 – „Sporthosen" m.w.N. auf die umfangreiche ältere Rechtsprechung; Schricker-*Wild*, 3. Auflage § 97 Rz 39; Möring/Nicolini/Lütje 2. Auflage § 97 Rz 39; Fromm/Nordemann, 9. Aufl. § 97 Rz 16: Wandtke/Bullinger/v. Wolff § 97 Rz 19). Das gilt auch bezüglich desjenigen Geschäftsführers, der – wie die Antragsgegnerin – es vorwerfbar versäumt hat, gebotene Maßnahmen zu treffen, um die Rechtsverletzungen durch Dritte – hier eines der Kinder der Antragsgegnerin – zu verhindern.

B) Der Senat gibt der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme

<u>bis zum 20.4.2007</u>

C) Der Gegenstandswert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Köln, den 29.3.2007
Oberlandesgericht, 6.Zivilsenat,

(Dr. Schwippert) (Frohn) (von Hellfeld)